

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 233 (30.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 233.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer,

die Herabsetzung der Hundstaxe betreffend.

Erstattet

vom Forstmeister Febrn. v. Neven.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Commission bin ich beauftragt, Ihnen über die von der zweiten Kammer in ihrer 130sten Sitzung v. 7. November wegen Herabsetzung der Hundstaxen beschlossene und hierher zum Beitritt mitgetheilte Adresse Bericht zu erstatten.

Die zweite Kammer stellt in gedachter Adresse den Antrag: daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhen möchten, die wegen der Hundstaxen bestehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufzuheben, und dagegen die Bestimmung zu treffen, daß künftig von einem Hunde per Jahr 1 fl. 30 kr., und von einer Hündin 1 fl. ohne alle Ausnahme bezahlt werden müsse, hiernach eine strenge Controle angewendet, und die Einnahme über Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte der Staatskasse

und zur Hälfte den Gemeindefassen zufließen solle, endlich von jungen Hunden unter sechs Monaten gar keine Tage zu zahlen sei.

Hierüber erlaube ich mir nun folgendes anzuführen:

Ohne der Ältern dieses wichtigen Polizeigegegenstandes wegen ergangenen Verordnungen zu erwähnen, sind in neuern Zeiten diesfalls unterm 13. Februar 1811, Regierungsbl. Nr. IV, 20. August 1815, Regbl. Nr. XIX, 22. Mai 1826, Regbl. Nr. XIX, und 9. October gedachten Jahres, Regbl. Nr. XXV, ausführliche, das ganze Verfahren genau bestimmende Gesetze und Verordnungen ergangen.

Das Gesetz vom 22. Mai 1826 hat jenes vom 20. August 1815 dahin abgeändert, daß statt 1 fl. 30 kr. künftig für einen der Tage unterworfenen Hund 3 fl. und für einen zweiten 6 fl. bezahlt werden sollen, wohingegen Wächter, Hüter, Feldhüter und Jäger, jedoch letztere nur für so viele Hunde frei zu lassen seien, als sie Dienstes halber halten müssen, und die Verordnung v. 9. October 1826 die weitere Modification enthält, daß Postwagenconducteur, Jagdpächter, Nagelschmiede und Trüffeljäger fernerhin, wie bisher, von ihren Hunden nur die alte Tage von 1 fl. 30 kr. zu zahlen haben.

Unwidersprechlich sind diese verschiedenen Verordnungen von der weisen Vorsorge zur Verhütung der so unglückbringenden Hundswuth hervorgegangen, welches man durch Besteuerung der Hundebesitzer und dadurch erwartete Verminderung der Hunde erreichen wollte.

Dieses war aber nicht der Fall; obgleich die Tage auf 3 fl. und resp. auf 6 fl. erhöht wurde, nahm die Zahl der Hunde stets zu, und würde, wenn eine abermalige Herabsetzung der Tage Statt haben sollte, abermals zunehmen, wenn auch dem von der zweiten Kammer gestellten

Antrage wegen Aufhebung aller Befreiungen Folge gegeben werden wollte. Warum übrigens Hunde erst wenn sie über 6 Monate alt sind der Taxe unterworfen werden sollen, vermag die Commission nicht einzusehen; sie glaubt, daß dadurch leicht Unterschleife herbeigeführt werden könnten, indem das angegebene Alter doch nicht so genau auszumitteln ist, und keine besondere Verzeichnisse über das Alter der Hunde geführt werden, wohingegen die Bestimmung der Verordnung vom 22. August 1826, daß jeder über 6 Wochen alte Hund tagmässig sei, aus dem Grunde zweckmässig erscheint, weil dieses Alter leichter als das erstere mit einiger Gewisheit zu bestimmen ist.

Den Antrag auf Aufhebung aller diesfälligen Befreiungen scheinen die stattgehabten Mißbräuche, worunter ich vorzüglich die Hundvorstellungen rechne, herbeigeführt zu haben. Wenn der Berichterstatter der andern Kammer die Zahl der von dem Forst- und Jagdpersonale und den übrigen Jagdberechtigten in dem Murg- und Pfingzreise gehalten werdenden Hunde, zusammen 529 Stück, sehr groß findet, so muß Ihre Commission seine Ansicht gleichfalls theilen; sie möchte auf den Gedanken gerathen, daß in manchen Orten und Revieren solche Mißbräuche und Unterschleife wirklich Statt hatten. Sie hat aber auch erwogen, daß gerade in dem Murg- und Pfingzreise sich bekanntlich das Großherzogliche Leibgehege und der Wildstand befinden, dort die Jagd noch in dem besten Zustande sei, und daher sowohl zum wirklichen Betrieb der Jagd als zur Nachzucht am meisten Hunde aller Art erfordert werden. Sie möchte auch von dieser Zahl nicht auf das ganze Land abheben, in dessen größtem Theile die Jagd nur gering ist, und wenig Hunde erfordert, in der Folge aber, wenn nach den neuesten Bestimmungen die Jagden noch mehr vermindert werden sollen, noch

weniger erfordern, und der Jäger oder Jagdbesitzer nicht mehr halten wird, als er wirklich nöthig hat.

Mißbräuche und Unterschleife hatten stets Statt, und werden immer Statt haben; diesen zu begegnen, ist Sache der Staatsverwaltung.

Ihre Commission, indem sie glaubt, daß bei der bisherigen Bestimmung der Tage stehen zu bleiben wäre, erlaubt sich zu theilweiser Erreichung obigen Zweckes folgende Modificationen der bisherigen Gesetze und Verordnungen wegen der Hundstaxe in Antrag zu bringen; sie glaubt nämlich, daß:

1) §. 2. a der Verordnung v. 22. Mai 1826 dahin abzuändern und zu modificiren sein dürfte, daß dem Forst- und Jagdpersonale, so lange die Jagden nicht verpachtet sein werden, wo alsdann nach einer in scriptis vorliegenden Verordnung vom 1. December 1826 jedem Förster ohnehin nur ein Jagdhund taxfrei zu belassen ist, und die taxfreie Haltung von so vielen Hunden in eigener Verpflegung zu gestatten wäre, als er nach dem pflichtmäßigen Ermessen seiner vorgesetzten Behörde zu Ausübung des Jagddienstes oder zur Nachzucht wirklich nöthig habe, hingegen die bisher gestattet gewesene, allerdings aber an Beschränkungen gebundene Abgabe in fremde Verpflegung bei nachhafter Strafe künftig gänzlich zu untersagen wäre, indem die Erfahrung lehrt, daß verschiedene Eigenthümer sich durch unzeitige Gefälligkeit der Jäger der Taxe entweder ganz, oder doch für einen Hund, von dem sie sonst, da sie zwei gehalten und 6 fl. zu zahlen gehabt hätten, entzogen haben; auf der andern Seite aber auch mancher leidenschaftliche Jäger einen ihm wirklich angehörigen Hund auf Rechnung eines Dritten, und selbst mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit schlecht füttern läßt.

Die Commission ist ferner des Dafürhaltens, daß

2) allen Jenen, welche vermöge ihres Gewerbes Hunde halten müssen, namentlich den Metzgern, die das Handwerk wirklich treiben, die gänzliche Tagfreiheit für jene Hunde zu bewilligen sein dürfte, die sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen ihres Ortsvorstandes wirklich nöthig haben. Sie kann keinen Grund finden, warum diese nicht gleich den Jägern und Jagdbesitzern davon ausgenommen sein sollen; sie halten ja wie diese die Hunde nicht zum Vergnügen, und oft zu ihrer persönlichen Sicherheit, worüber der Berichterstatter der andern Kammer das Erforderliche mit Sachkenntniß ausgeführt hat.

Endlich scheint es

3) der Billigkeit angemessen, daß nach dem Antrage der zweiten Kammer den Gemeindefassen, statt wie bisher nur $\frac{1}{3}$, künftig die reine Hälfte der Tagen, nach Abzug der aufgelaufenen Kosten, zugeschrieben werde.

Sollte nun die hohe Kammer den Ansichten Ihrer Commission beistimmen, so wird es darauf ankommen, ob

- a) die zweite Kammer zum Beitritt zu einer nach unserm Antrag abzuändernden Adresse einzuladen sei, oder ob es
- b) genügen werde, derselben zu erwiedern, daß man sich darauf beschränken zu müssen glaube, die verschiedenen Wünsche und Anträge beider Kammern in den Protokollen niederzulegen, aus welchen die hohe Regierung das Nöthige entwerfen wird.